

Geldwäschereibekämpfung: Finanzintermediäre müssen Sorgfaltspflichten einhalten

Finanzintermediäre müssen strenge Sorgfalts- und Meldepflichten einhalten. Dafür sorgen die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und die Selbstregulierungsorganisationen, mit dem Ziel, Geldwäscherei zu unterbinden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zu einem glaubwürdigen und funktionsfähigen Finanzsystem.

Geld waschen bedeutet, die Herkunft von Vermögenswerte aus verbrecherischer Herkunft derart zu verschleiern, dass es unmöglich wird, die Gelder zu finden oder ihre Herkunft zu ermitteln. Die Bekämpfung der Geldwäscherei soll verhindern, dass verbrecherische Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf gelangen. Mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen beispielsweise das organisierte Verbrechen und die Finanzierung von Terrorismus erschwert werden.

Überwachung durch die FINMA oder die Selbstregulierungsorganisationen

Die schweizerische Regulierung im Bereich der Geldwäscherei ruht auf zwei Pfeilern: Geldwäscherei ist einerseits ein strafrechtliches Delikt und wird von den Strafbehörden geahndet. Andererseits schreibt das Geldwäschereigesetz den Finanzintermediären bei ihren Kundengeschäften die Einhaltung von Sorgfalts- und Meldepflichten vor. Hier kommt die FINMA ins Spiel: Bei Banken, Wertpapierhäusern, Versicherungsunternehmen und Instituten nach dem Kollektivanlagengesetz überwacht die FINMA im

Rahmen der regulären Aufsicht direkt die Einhaltung dieser Pflichten. Die Einhaltung der Vorschriften wird jedes Jahr vor Ort von den Prüfgesellschaften und vermehrt auch direkt von der FINMA geprüft.

Auch Personen und Gesellschaften des Parabankensektors sind der Geldwäschereigesetzgebung unterstellt. Voraussetzung ist, dass sie berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder dass sie helfen, diese anzulegen oder zu übertragen. In diese Kategorie fallen beispielsweise Kredit- und Leasinggesellschaften, Kreditkartenfirmen, Vermögensverwalter, Treuhänder, Zahlungsdienstleister oder Geldwechsler.

Diese zweite Gruppe muss sich zur Überwachung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen, die von der FINMA bewilligt und überwacht wird. Die SRO müssen überwachen, ob ihre Mitglieder die Geldwäschereipflichten einhalten. Die konkrete Prüfung nehmen hauptsächlich die Prüfgesellschaften wahr.

Geldwäschereibekämpfung

Finanzintermediäre in der Pflicht

Die Sorgfalts- und Meldepflichten beinhalten insbesondere folgende Elemente:

- Ein Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte annehmen, die erkennbar aus Verbrechen stammen. Er darf keine Geschäftsbeziehungen mit Personen und Unternehmen führen, die im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder kriminellen Organisationen stehen.
- Finanzintermediäre müssen vorbeugend die Vertragspartei identifizieren und die wirtschaftlichen Berechtigten an den eingebrachten Vermögenswerten feststellen.
- Wenn eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion ungewöhnlich erscheint oder wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen, dass sie in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation sind oder dass sie der Terrorismusfinanzierung dienen, muss der Finanzintermediär die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck abklären.
- Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken müssen erfasst und dazu genauere Abklärungen erfolgen. Dies können beispielsweise Geschäftsbeziehungen zu Kunden aus risikobehafteten Ländern oder zu politisch exponierten Personen sein. Weitere Kriterien, die auf erhöhte Risiken hindeuten, sind etwa die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte, die Höhe von Zu- und Abflüssen, die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte oder das Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen.

- Die getätigten Transaktionen und Abklärungen sind zu dokumentieren.
- Die Finanzintermediäre haben organisatorische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Dazu gehören namentlich Kontrollen, der Erlass von internen Weisungen sowie die Ausbildung des Personals.
- Besteht bei einer Geschäftsbeziehung Verdacht auf Geldwäscherei, so muss der Finanzintermediär bei der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) Meldung erstatten.

Massnahmen der FINMA

Erhält die FINMA Hinweise, dass gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes verstossen worden ist, greift sie ein. Sie sorgt dafür, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzintermediäre alle Anstrengungen unternehmen, damit die Bestimmungen eingehalten werden. Bei schwerwiegenden Fällen kann die FINMA Massnahmen ergreifen und den rechtmässigen Zustand wiederherstellen, besondere Prüfungen veranlassen, Enforcementverfahren eröffnen und den Gewinn des fehlbaren Instituts einziehen.

Erhält die FINMA Hinweise, dass gegen die Bestimmungen aus dem Geldwäschereigesetz verstossen worden ist, greift sie ein.